



**Stadt Bern**  
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47  
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16  
Fax 031 321 60 10  
Stadtkanzlei@bern.ch  
www.bern.ch

Gesundheits- und Fürsorgedirektion  
des Kantons Bern  
Rathausgasse 1  
3011 Bern

Bern, 27. März 2008

### **Sozialhilfeverordnung (SHV), Änderung von Artikel 11 (Zuständigkeit für vorläufig Aufgenommene); Kurzkonsultation**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat bedankt sich für den Einbezug der Stadt Bern in die Konsultation zu oben aufgeführter Änderung der Sozialhilfeverordnung.

Der Gemeinderat unterstützt im Grundsatz die vorgesehene Anpassung der Sozialhilfeverordnung. Es ist wichtig, dass bis zum Inkrafttreten des neuen Einführungsgesetzes zum Asyl- und Ausländergesetz (EG AA) eine Übergangsregelung geschaffen wird.

Im Einzelnen nimmt der Gemeinderat Stellung wie folgt:

#### **Absatz 2:**

Die vorgesehene Bestimmung findet die Zustimmung des Gemeinderats. Es ist sozialpolitisch sinnvoll und verwaltungsökonomisch, alle Personen einer Unterstützungseinheit nach SKOS-Richtlinien zu unterstützen, wenn ein Familienmitglied die zeitlichen Voraussetzungen erfüllt.

#### **Absatz 3:**

Es ist vorgesehen, dass der Ausschluss von der ordentlichen Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe nach SKOS-Grundsätzen bei offensichtlich nicht integrationsbereiten Personen (welche sich mindestens sieben Jahre in der Schweiz aufhalten) durch die Gemeinden erfolgt (vgl. Absatz 4). Vor diesem Hintergrund ist der Gemeinderat besorgt, dass der Verordnungsentwurf keine Konkretisierung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs vornimmt. Er befürchtet eine uneinheitliche Praxis mit der Folge rechtsungleicher Behandlung der betroffenen Personen.

**Absatz 4:**

Der Ausschluss durch das zuständige Gemeindeorgan setzt voraus, dass dieses von der offensichtlichen Nicht-Integrationsbereitschaft einer unterstützten Person Kenntnis hat. Dies ist sicherlich der Fall bei mangelnder Kooperation mit der Betreuungsstelle oder bei Weigerung, an einer Integrationsmassnahme teilzunehmen. Im Falle schwerer strafrechtlicher Verfehlung z.B. ist jedoch nicht garantiert, dass das zuständige Gemeindeorgan davon Kenntnis erhält.

Den Ausschluss eines Familienmitglieds von der ordentlichen Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe nach SKOS-Grundsätzen auf die übrigen Familienmitglieder der wirtschaftlichen Unterstützungseinheit auszudehnen (ohne entsprechende Rechtsgrundlage), ist problematisch. Dem Ausschluss bei offensichtlicher Nicht-Integrationsbereitschaft haftet oft ein pönaler Charakter an. Eine Sanktion soll aber nur die fehlbare Person treffen (vgl. Artikel 36 Absatz 2 SHG).

Der Gemeinderat dankt für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Alexander Tschäppät  
Stadtpräsident

Dr. Jürg Wichtermann  
Stadtschreiber